



Deckungsauftrag zur ARTIMA® Galerieversicherung bis 50.000 Euro

An:

Mannheimer Versicherung AG

Von:

Vermittler(in)-Nr.: _____

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Risikorelevante Informationen erteilen wir – als Makler für den Versicherungsnehmer – in Kenntnis der Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflichten und der Folgen ihrer Verletzung (siehe „Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“).

Datenschutzhinweise

Bitte beachten Sie die im Internet zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise für unsere Kunden unter mannheimer.de/datenschutz-kunden und, wenn Sie einen persönlichen Webcode erhalten, auch in diesem.

Versicherungsnehmer(in)

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ und/oder ausfüllen.

0 = ohne Anrede 1 = Herr 2 = Frau 3 = Herren 4 = Frauen 5 = Herr und Frau 6 = Firma 9 = Sonderanrede

Bereits Kunde/Kundin? Ja Nein

Vor- und Zuname _____

Telefon¹⁾ _____

Straße/Haus-Nr. _____

Telefax¹⁾ _____

bzw. Postfach _____

PLZ/Wohnort _____

E-Mail¹⁾ _____

Umfangreiche Anschriften, Sonderanreden, ZAD-Beziehungen,
bitte auf gesondertem Blatt angeben.

¹⁾ freiwillige Angaben für vertragliche Kommunikation

Versicherungsdauer | Beitragszahlungsweise

Beginn (0 Uhr) _____ Ablauf (0 Uhr) _____ Zahlungsweise: 1/ jährlich

Bei unterjähriger Zahlungsweise einkalkulierte Zuschläge: 3 % für 1/2-jährliche, 5 % für 1/4-jährliche und 5 % für 1/12-jährliche Beitragszahlungsweise.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Nur Jahresverträge möglich.

Allgemeine Angaben

Versicherungsort(e) Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(wenn abweichend von oben genannter Adresse)

Straße/Haus-Nr. _____
bzw. Postfach _____**weiterer Versicherungsort**Straße/Haus-Nr. _____
bzw. Postfach _____

PLZ/Wohnort _____

PLZ/Wohnort _____

Zu versichernde Sachen

- Kunst und Antiquitäten;
- die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung;
- Bargeld, Wechsel und Schecks im geschäftlichen Bereich.

Nicht über diesen Deckungsauftrag versicherbar sind:

- Außenskulpturen;
- Schmuck, Taschen- und Armbanduhren;
- Medaillen, Orden, Münzen und Briefmarken;
- an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen und Schilder.

Geltungsbereich

Transporte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind mitversichert.

Erklärungen über die Risikoverhältnisse

Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt insbesondere für die nachstehend erfragten Angaben über die Risikoverhältnisse. **Unvollständige und unrichtige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.**

Dem Versicherungsnehmer vom Makler gestellte Fragen zu gefahrenerheblichen Umständen macht sich der Versicherer zu eigen. Diese Fragen gelten somit auch als durch den Versicherer gestellt.

Zur Überprüfung der Angaben über die Risikoverhältnisse kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden. Dabei können dem Versicherer auch dort über den Versicherungsnehmer gespeicherte Daten übermittelt werden.

Vorversicherung

Bestehen oder bestanden Versicherungen für die zu versichernden Risiken? Ja Nein

Gesellschaft _____ Vertragsnummer _____ Abgelehnt am / Gekündigt zum _____ von wem _____

Soll mit dem Vertrag ein anderer Vertrag ersetzt werden? Ja Nein

Vorschäden | in den letzten 5 Jahren

Sind in den vergangenen 5 Jahren Vorschäden zu einer Kunst- oder Geschäftsinhaltsversicherung eingetreten? Ja Nein

Anzahl _____ Zahlungen in Euro _____ ausstehende Zahlungen in Euro _____

Weitere Risikoangaben

Betriebsart

Galerie Antiquitätenhandel

Versicherungsort

Galerie/Antiquitätenhandel
(wie oben angegeben)

Bauart Die versicherten Sachen befinden sich in einem Gebäude in Massivbauweise mit harter Dachung? Ja Nein

Mindestsicherungen Die Mindestsicherungen für Zugangstüren (massive Tür, mind. 40 mm stark und ein bündig montiertes Zylinderschloss mit von außen nicht abschraubbarem Beschlag) sind am Versicherungsort an allen Hausabschluss- bzw. Eingangstüren der Galerie-/ des Antiquitätenhandels vorhanden? Ja Nein

Sind an diesem Versicherungsort Kellerräume vorhanden? Ja Nein
Die Mindestsicherungen für Zugangstüren (massive Tür, mind. 40 mm stark und ein bündig montiertes Zylinderschloss mit von außen nicht abschraubbarem Beschlag) sind am Versicherungsort an **allen** Hausabschluss- bzw. Kellerräumeingangstüren vorhanden? Ja Nein
Bitte beachten Sie die Obliegenheiten zur Lagerung in Kellerräumen unter § 15 Nr. 2 c) ARTIMA VB-Kunsthandel '19

Weiterer Versicherungsort

(z.B. Lager, wie oben angegeben)

Handelt es sich dabei um Kellerräume? Ja Nein
Bitte beachten Sie die Obliegenheiten zur Lagerung in Kellerräumen unter § 15 Nr. 2 c) ARTIMA VB-Kunsthandel '19

Bauart Die versicherten Sachen befinden sich in einem Gebäude in Massivbauweise mit harter Dachung? Ja Nein

Mindestsicherungen Die Mindestsicherungen für Zugangstüren (massive Tür, mind. 40 mm stark und ein bündig montiertes Zylinderschloss mit von außen nicht abschraubbarem Beschlag) sind am Versicherungsort an **allen** Gebäudeabschluss- bzw. Lagereingangstüren vorhanden? Ja Nein

Hinweis: Eine Versicherung über diesen Deckungsauftrag ist nur möglich, wenn alle vorstehenden Fragen mit „JA“ beantwortet werden können; Ist dies nicht der Fall, wenden Sie sich bitte für einen individuellen Vorschlag an uns.

Versicherung von Elementargefahren

Galerie / Antiquitätenhandel

In welcher Zone liegt der Versicherungsort für die Galerie/der Antiquitätenhandel? Zutreffendes bitte ankreuzen:

ZÜRS-Zone GK1 ZÜRS-Zone GK2 ZÜRS-Zone GK3 ZÜRS-Zone GK4

Befindet sich der Versicherungsort in der ZÜRS-Zone GK3 oder GK4, besteht abweichend von § 2 Nr. 1 ARTIMA VB Kunsthandel '19 kein Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung.

weiterer Versicherungsort (z. B. Lager)

In welcher Zone liegt der weitere Versicherungsort? Zutreffendes bitte ankreuzen:

ZÜRS-Zone GK1 ZÜRS-Zone GK2 ZÜRS-Zone GK3 ZÜRS-Zone GK4

Befindet sich der Versicherungsort in der ZÜRS-Zone GK3 oder GK4, besteht abweichend von § 2 Nr. 1 ARTIMA VB Kunsthandel '19 kein Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung.

Insolvenz | Finanzdelikte

Wurde gegen den Versicherungsnehmer (bei juristischen Personen: gegen den Geschäftsführer) schon einmal ein Insolvenzverfahren (bei gewerblichen Versicherungsnehmern Firmeninsolvenz) oder Konkurs angemeldet? Ja Nein

Wurde für ein anderes Unternehmen, dessen Geschäftsführer identisch ist mit der Versicherungsnehmerin, schon einmal ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden? Ja Nein

Wurden für den Versicherungsnehmer sowie für die geschäftsführende Vertretung, schon einmal strafrechtliche Verurteilungen vollzogen bzw. sind derzeit laufende strafrechtliche Verfahren aufgrund von Finanzdelikten wie z. B. Betrug, Diebstahl anhängig? Ja Nein

Eine Versicherung ist nur möglich, wenn alle Fragen mit „NEIN“ beantwortet werden. Sollte dies nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte mit zusätzlichen Informationen an den zuständigen Underwriter für eine individuelle Prüfung.

Besondere Angaben

Kleinformatige Sachen

Abweichend von § 5 Nr. 2 k) ARTIMA VB Kunsthandel '19 sind Schäden durch Diebstahl kleinformatiger versicherter Sachen mitversichert, wenn sich diese in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen befinden.

Selbstbehalt

Es ist ein Selbstbehalt in Höhe von 250 Euro je Versicherungsfall vereinbart.

Summenüberschreitungen/Anmeldemodalitäten

Überschreitungen der Versicherungssummen oder der Höchsthaftungssummen sind dem Versicherer vor Risikobeginn anzuzeigen. Der Beitrag für die Erhöhung wird jeweils für den entsprechenden Zeitraum pro rata temporis mindestens jedoch mit 75 Euro zzgl. Vers.-Steuer abgerechnet.

Außerhalb der vereinbarten Versicherungsorte disponierte Lagerungen versicherter Sachen und Transporte außerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs sind dem Versicherer vor Risikobeginn in Textform anzuzeigen und der Versicherungsschutz ist abzustimmen.

Ausstellungen und Messen

Gemäß § 8 Nr. 3 c) ARTIMA VB-Kunsthandel '19 sind Ausstellungen sowie die Teilnahme an Kunstmessen jeweils innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches mitversichert.

Dem Versicherer ist die Ausstellung/Messe vor Risikobeginn unter Einreichung einer wertmäßig aufgemachten Exponatenliste mit Angaben über Transportwege und Dauer der Ausstellung bzw. der Kunstmesse anzuzeigen.

Handelt es sich bei dem Ausstellungsgebäude nicht um ein Messegebäude, Museum, eine Kunsthalle, eine Galerie oder einen Kunstverein, sind nur die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Raub, Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch versichert.

Jede Ausstellung/Messe mit einer max. Dauer von bis zu 12 Wochen, inkl. Hin- und Rücktransport wird mit einem Beitragssatz von 1,5 %, mindestens jedoch mit 75 Euro zzgl. Vers.-Steuer abgerechnet.

Ausschluss Cyber

In Ergänzung von § 5 Nr. 1) ARTIMA VB Kunsthandel '19 sind Schäden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen stets ausgeschlossen, wenn sie direkt oder indirekt durch Verwendung oder den Betrieb von Computern, Computersystemen, Computersoftwareprogrammen, Schadsoftware, Computerviren oder -prozesse oder anderen elektronischen Systemen durch eine vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung verursacht worden sind oder die Verwendung dieser Systeme zu solchen Schäden beigetragen haben.

Dies gilt nicht, wenn sie durch einen gezielten Cyberangriff verursacht wurden.

Der Begriff „gezielter Cyberangriff“ bezeichnet die Verwendung oder den Betrieb von Computern, Computersystemen, Computersoftwareprogrammen, Schadsoftware, Computerviren oder -prozessen oder anderen elektronischen Systemen, bei denen der Zweck darin besteht, einzig dem Versicherten oder dem Eigentum des Versicherten Schaden zuzufügen.

Versicherungswert

In Ergänzung von § 10 Nr. 1a) ARTIMA VB Kunsthandel '19 ist der Versicherungswert für eigene Ware der nachzuweisende Einkaufspreis zzgl. 10 %.

Zusätzlich vereinbarte Höchsthaftungssummen

für Schäden an Kunstgegenständen und Antiquitäten, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs befinden und für die keine anderweitige Versicherung besteht

	Höchsthaftungssumme in Euro
<input type="checkbox"/> in der Wohnung des Versicherungsnehmers Anschrift: <input type="text"/>	15.000,00
Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Anschrift angegeben wird.	
<input type="checkbox"/> zur Ansicht bei Kunden	15.000,00
<input type="checkbox"/> bei Restauratoren und/oder Rahmenmachern insgesamt	15.000,00
<input type="checkbox"/> Transporte innerhalb Deutschlands	50.000,00

Beitrag

1. Grundlagen für die Beitragsermittlung

Deckungsumfang		Versicherungssumme in Euro	Mindestbeitrag in Euro
<input type="checkbox"/> Kunstgegenstände und Antiquitäten	Allgefahren-Versicherung gemäß § 3 ARTIMA VB-Kunsthandel '19	50.000,00	
Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung	Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren gemäß § 4 ARTIMA VB-Kunsthandel '19	5.000,00	350,00
<input type="checkbox"/> Kunstgegenstände und Antiquitäten	Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren gemäß § 4 ARTIMA VB-Kunsthandel '19	50.000,00	
Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung		5.000,00	250,00

HINWEIS: Die Betriebseinrichtung kann nur in Verbindung mit Kunst versichert werden.

2. Zu zahlender Beitrag

Beitrag gemäß Zahlungsweise	<input type="text"/>	Euro
Vers.-Steuer (z. Zt. 19 %)	<input type="text"/>	Euro
Beitrag gemäß Zahlungsweise inkl. Vers.-Steuer	<input type="text"/>	Euro

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt

- im Maklerinkasso (der Versicherungsnehmer zahlt über seinen Makler an den Versicherer)
- im Direktinkasso
- aufgrund nachstehender Lastschrift-Einzugsermächtigung:
– SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift
- per Rechnung

Vertragsgrundlagen

Es gelten

- der Deckungsauftrag
- die Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15)
- die ARTIMA Bedingungen 2019 für die Versicherung des Kunsthandels (ARTIMA VB Kunsthandel '19)
- die ARTIMA Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen für die Versicherung des Kunsthandels und freier Berufe 2023 (ARTIMA Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen Kunsthandel '23)

Zusätzlich gelten die jeweiligen Klauseln und besonderen Bestimmungen, die bei dem gewünschten Versicherungsschutz genannt sind.

Es gilt deutsches Recht.

Vertragserklärung des Maklers für den Versicherungsnehmer

Hinweise:

Annahmefrist: Der Versicherer kann diesen Antrag innerhalb einer Frist von 1 Monat annehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Das Widerrufsrecht nach § 8 VVG bleibt unberührt. Beginnt der Versicherungsschutz bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist, erklärt sich der Versicherungsnehmer damit gemäß § 9 VVG einverstanden. Beachten Sie dazu die „Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 8 VVG“ im Anhang.

Auf der Grundlage der vorstehenden Daten und Erklärungen (Angaben) bitte ich, das Risiko in Deckung zu nehmen und Deckungsbestätigung zu erteilen.

Ich bestätige die Richtigkeit der in diesem Deckungsauftrag enthaltenen Risikoangaben.

Die nachstehend aufgeführten und für den Versicherungsnehmer bestimmten Informationen liegen mir vor:

1. Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, gemäß Anhang.
2. Informationen zur Datenverarbeitung und zur Verwendung von allgemeinen personenbezogenen Daten, siehe mannheimer.de/datenschutz-kunden oder Webcode.
3. Kundeninformation, Produktinformationsblätter (für Privatkunden), Belehrungen, Versicherungsbedingungen, Gesetzesauszüge und Datenschutzhinweise gemäß Webcode 5061 T10G 0004 0000 0623 unter makler.mannheimer.de (sie können dort auch weiterhin zur Speicherung und zum Ausdruck heruntergeladen werden).

Ort/Datum

Unterschrift
Makler



Anlage: Maklervollmacht (soweit noch nicht vorgelegt, in Kopie)

Anhang

- SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift zum Deckungsauftrag zur ARTIMA Galerie-Versicherung
- Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG
- Belehrung über das Widerrufsrecht nach § 8 VVG

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift**Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ und/oder ausfüllen.**

zum Deckungsauftrag zur ARTIMA Galerie-Versicherung

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE29ZZ00000023309

Die Mandatsreferenznummer erhalten Sie mit der Rechnung.

 SEPA-Mandat nur für diesen Vertrag SEPA-Mandat für alle meine Verträge SEPA-Mandat auch für folgende Verträge mit VS-Nr. _____

Ich ermächtige die Mannheimer Versicherung AG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Mannheimer Versicherung AG auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der erste SEPA-Lastschritteinzug wird mindestens fünf Kalendertage im Voraus unter Angabe des zu zahlenden Betrags und der weiteren Fälligkeiten angekündigt.

Kreditinstitut _____

Vor- und Zuname
Antragsteller(in) _____

BIC _____

Straße/Hausnummer _____

IBAN _____

PLZ/Wohnort _____

Sofern Zahler(in) nicht Versicherungsnehmer(in)Vor- und Zuname
Zahler(in) _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

Ort/Datum _____

Unterschrift
Zahler(in) _____ 

Hinweis: Auch bei abweichendem/r Beitragszahler(in) bleibt Beitragsschuldner(in) und Adressat für Mahnungen der/die Versicherungsnehmer(in).

Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (nur bei Verbrauchern) [Wenn Sie das Informationsblatt auch als gewerblich oder selbständig beruflich Tätiger erhalten, z. B. bei einer Kraftfahrzeugversicherung, werden Sie dadurch nicht zum Verbraucher],
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Mannheimer Versicherung AG
per Post: Augustaanlage 66, 68165 Mannheim
per Fax: 06 21. 457 80 08
per E-Mail: service@mannheimer.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, dessen Höhe anhand der folgenden Formel berechnet wird:

Je nach Beitragszahlungsweise:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 des Jahresbeitrags oder 1/180 des Halbjahresbeitrags oder 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags
---	---	--

Beispiel: 12 Tage x 1/30 des Monatsbeitrags von EUR 30,00 = EUR 12,00

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufigen Versicherungsschutz. Widerrufen Sie wirksam einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt (Sie finden die Informationen in dieser „Kundeninformation“):

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Versicherungs-Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung